

Sélection d'article sur la politique suisse

processus

Erbrechts-Revision – Unternehmensnachfolge (BRG 22.049)

Imprimer

Éditeur

Année Politique Suisse
Institut für Politikwissenschaft
Universität Bern
Fabrikstrasse 8
CH-3012 Bern
www.anneepolitique.swiss

Contributions de

Frick, Karin
Lütolf, Lukas

Citations préféré

Frick, Karin; Lütolf, Lukas 2025. *Sélection d'article sur la politique suisse: Erbrechts-Revision – Unternehmensnachfolge (BRG 22.049), 2019 – 2024*. Bern: Année Politique Suisse, Institut de science politique, Université de Berne. www.anneepolitique.swiss, téléchargé le 21.06.2025.

Sommaire

Chronique générale	1
Eléments du système politique	1
Ordre juridique	1
Droit privé	1

Abréviations

RK-SR	Kommission für Rechtsfragen des Ständerates
RK-NR	Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
ZGB	Zivilgesetzbuch

CAJ-CE	Commission des affaires juridiques du Conseil des Etats
CAJ-CN	Commission des affaires juridiques du Conseil national
PME	petites et moyennes entreprises
CC	Code civil

Chronique générale

Eléments du système politique

Ordre juridique

Droit privé

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL
DATE: 10.04.2019
KARIN FRICK

Mitte April 2019 eröffnete der Bundesrat die **Vernehmlassung über die zweite Etappe der Erbrechts-Revision**, die die **Unternehmensnachfolge** betrifft. Die vorgeschlagenen Massnahmen sollen Stolpersteine bei familieninternen Nachfolgeprozessen für Unternehmerinnen und Unternehmer beseitigen und so zu einer höheren Stabilität von Unternehmen sowie zur Sicherung von Arbeitsplätzen beitragen. Zugleich zur erleichterten Unternehmensnachfolge soll aber die Gleichstellung der Erbinnen und Erben so weit wie möglich gewahrt werden.

Erstens soll für Erbinnen und Erben ein Recht auf Integralzuweisung eines Unternehmens bei der Erbteilung geschaffen werden. So soll verhindert werden, dass das betreffende Unternehmen zerstückelt wird oder geschlossen werden muss. Zweitens ist für die Unternehmensnachfolgerin oder den Unternehmensnachfolger die Möglichkeit vorgesehen, von den anderen Erbinnen und Erben einen Zahlungsaufschub zu erhalten, um schwerwiegende Liquiditätsprobleme zu vermeiden. Drittens sollen spezifische Regeln für den Anrechnungswert des Unternehmens definiert werden. Neu soll der Wert des Unternehmens zum Zeitpunkt der Übertragung und nicht mehr derjenige zum Zeitpunkt des Erbgangs massgeblich sein. Darüber hinaus will der Bundesrat durch eine Unterscheidung zwischen betriebsnotwendigen und nicht betriebsnotwendigen Vermögensteilen einerseits dem unternehmerischen Risiko Rechnung tragen, das die Unternehmensnachfolgerin oder der Unternehmensnachfolger auf sich nimmt, andererseits aber die anderen Erbinnen und Erben nicht benachteiligen, was die Vermögenswerte betrifft, die ohne Weiteres aus dem Unternehmen herausgelöst werden können. Viertens sollen die pflichtteilsberechtigten Erbinnen und Erben besser geschützt werden. Konkret soll ihnen ihr Pflichtteil nicht gegen ihren Willen in Form eines Minderheitsanteils an einem Unternehmen zugewiesen werden können, das von einer anderen Erbin oder einem anderen Erben kontrolliert wird.¹

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL
DATE: 21.01.2020
KARIN FRICK

Der Vorentwurf zur Änderung des Zivilgesetzbuches betreffend die **Unternehmensnachfolge (zweite Etappe der Erbrechts-Revision) stiess in der Vernehmlassung auf breite Zustimmung**, wie aus dem im Januar 2020 veröffentlichten Ergebnisbericht hervorging. Von den 55 eingegangenen Stellungnahmen fielen 45 positiv aus, 7 enthielten keinen expliziten Positionsbezug und 3 standen der Vorlage ablehnend gegenüber. Der Kanton Basel-Landschaft, die SVP und die Vereinigung der Privaten Aktiengesellschaften, die die Vorlage ablehnten, erachteten die bestehenden zivilrechtlichen Möglichkeiten als ausreichend. Sie kritisierten, dass die vorgeschlagenen Massnahmen allesamt zulasten der pflichtteilsgeschützten Miterbinnen und Miterben der Unternehmensnachfolgerin bzw. des Unternehmensnachfolgers gingen. Sie seien insgesamt zu einschneidend in die Eigentumsrechte der Erbinnen und Erben und könnten zu vermehrten Nachlassstreitigkeiten führen. Indessen begrüsst die grosse Mehrheit der Vernehmlassenden die vorgeschlagenen Massnahmen insbesondere im Hinblick auf Familienunternehmen und KMU sowie auf den Fortbestand der von diesen Unternehmen geschaffenen Arbeitsplätze. Sie könnten effektiv dazu beitragen, die aufgetretenen Probleme im Zusammenhang mit der Unternehmensnachfolge zu verringern, waren die meisten Teilnehmenden der Ansicht, darunter 18 Kantone, CVP, FDP, GLP und SP sowie zahlreiche Wirtschaftsverbände. Von den vier zentralen Massnahmen wurde einzig jene zum Anrechnungswert des Unternehmens in grösserem Ausmass kritisch beurteilt, weil diese Frage verhältnismässig komplex sei. Die Möglichkeit, ein Unternehmen als Ganzes einer einzigen Person zuzuweisen, jene für die Unternehmensnachfolgerin oder den Unternehmensnachfolger, einen Zahlungsaufschub von den Miterbinnen und Miterben zu erhalten, sowie das Recht der Miterbinnen und Miterben, die Übernahme eines Minderheitsanteils abzulehnen, wurden hingegen überwiegend befürwortet.²

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL
DATE: 10.06.2022
KARIN FRICK

Nachdem die **Änderung des Zivilgesetzbuchs zur familieninternen Unternehmensnachfolge im Erbrecht** in der Vernehmlassung überwiegend positiv aufgenommen worden war, verabschiedete der Bundesrat im Sommer 2022 die entsprechende **Botschaft** zuhanden des Parlaments. Die Regierung behielt die Vorschläge aus dem Vorentwurf bei, womit folgende vier Neuerungen im Zentrum der Gesetzesanpassung stehen: Erstens sollen die Gerichte unter gewissen Voraussetzungen das gesamte Unternehmen einem Erben oder einer Erbin zuweisen können. Zweitens soll der Unternehmensnachfolgerin oder dem Unternehmensnachfolger bei der Auszahlung der anderen Erbinnen und Erben ein Zahlungsaufschub gewährt werden können. Drittens werden spezifische Regeln für den Anrechnungswert des Unternehmens bei der Erbteilung festgelegt. Viertens soll den pflichtteilsberechtigten Erbinnen und Erben ihr Pflichtteil nicht gegen ihren Willen in Form einer Minderheitsbeteiligung am Unternehmen zugewiesen werden können.³

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL
DATE: 15.06.2023
KARIN FRICK

Ab Oktober 2022 beschäftigte sich die RK-SR in vier Sitzungen mit dem Entwurf zur **Änderung des Zivilgesetzbuchs betreffend die Unternehmensnachfolge**. Nachdem sie auf die Vorlage eingetreten war, liess sie von der Verwaltung verschiedene Fragen abklären. Nach Kenntnisnahme der Ergebnisse war die Kommission allerdings nicht überzeugt, dass die Gesetzesänderung notwendig und zielführend sei, weshalb sie das Geschäft in der Gesamtabstimmung mit 7 zu 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen ablehnte. In der Sommersession 2023 beantragte sie dem Ständerat folglich Nichteintreten.

Gemäss Kommissionssprecher Thomas Hefti (fdp, GL) erachtete es die Kommission als fraglich, ob der Schutz von Unternehmen und die Erhaltung von Arbeitsplätzen – obendrein zulasten der Gleichstellung unter den Erbinnen und Erben – wirklich Zweck des Erbrechts sein sollten. Auch wenn die vorgeschlagenen Regeln in manchen verfahrenen Situationen weiterhelfen könnten, habe die Kommission Bedenken. Wenn etwa die Erbin oder der Erbe, der oder dem das Unternehmen integral zugewiesen wird, schlecht wirtschaftete, gingen seine Miterbinnen und -erben mitunter leer aus – dann nämlich, wenn ihr oder ihm ein Zahlungsaufschub gewährt und keine Sicherheiten verfügt wurden. Zudem blieben zentrale Fragen ungeklärt, unter anderem: Was gilt überhaupt als Unternehmen? Welche Teile eines Unternehmens sind betriebsnotwendig oder nicht, und in welchem Umfang, zum Beispiel bei allfälligem Reserveland? Zudem werde die Unternehmensnachfolge bereits durch die in Kraft getretene Reduktion der Pflichtteile erleichtert, weshalb zuerst der Effekt dieser Neuerung abgewartet werden solle. Kommissionskollege Daniel Fässler (mitte, AI) fasste die Rason der Kommission in drei Punkten zusammen: Erstens taue die Vorlage nicht, zweitens biete das geltende Recht genug Möglichkeiten, um geeignete Lösungen in der Familie zu finden, und drittens sehe die Kommission keine Alternativen – sie wüsste bei einer Rückweisung schlicht nicht, was man anders machen könnte.

Demgegenüber beantragte der Bundesrat Eintreten. Justizministerin Elisabeth Baume-Schneider verwies auf die breite Zustimmung, die die Vorlage in der Vernehmlassung erfahren hatte, und betonte, dass das Projekt sowohl in der juristischen Lehre als auch in der Praxis grosse Hoffnungen geweckt habe. Beim grossen Teil der Ständekammer verhallte ihr Aufruf jedoch ungehört. Mit 27 zu 12 Stimmen bei 4 Enthaltungen **trat der Erstrat nicht auf den Entwurf ein**.⁴

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL
DATE: 20.09.2023
KARIN FRICK

In der Herbstsession 2023 hatte der Nationalrat als **Zweitrat** über das Schicksal der ZGB-Änderung betreffend die **Unternehmensnachfolge im Erbrecht** zu befinden. Nachdem die Ständekammer nicht auf den Entwurf eingetreten war, lag auch dem Nationalrat ein Nichteintretensantrag vor. Die Hauptkritikpunkte waren nach wie vor, die Vorlage sei zu kompliziert, nicht notwendig und verschlechtere die Gleichstellung unter den Erbinnen und Erben. Der Nichteintretensantrag wurde jedoch nur von einer Minderheit der vorberatenden RK-NR portiert und brachte im Rat keine Mehrheit hinter sich. Mit 119 zu 64 Stimmen bei einer Enthaltung trat die grosse Kammer auf die Vorlage ein. Gegen Eintreten stimmten die geschlossen stimmende SVP-Fraktion, knapp die Hälfte der Mitte- sowie drei Mitglieder der FDP-Fraktion. Von einer breiten Ratsmehrheit wurde die Vorlage hingegen positiv aufgenommen, wie sie es auch schon in der Vernehmlassung worden war.

In der Detailberatung bemühte sich der Nationalrat, der im Ständerat geäusserten Kritik zu begegnen und Hand für Kompromisse zu bieten, wie zahlreiche Rednerinnen und Redner betonten. Kommissionssprecherin Patricia von Falkenstein (ldp, BS) erklärte etwa, man habe versucht, die Vorlage zu vereinfachen und die Position der Erbinnen und Erben zu stärken, die nicht Unternehmensnachfolgerin oder -nachfolger sind. Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider begrüsst diese Bestrebungen. Zudem

verkürzte die grosse Kammer etwa die Frist für Zahlungsaufschübe, die dem Unternehmensnachfolger bzw. der -nachfolgerin gegenüber den Miterbinnen und -erben eingeräumt werden kann, von maximal 10 auf grundsätzlich 5 Jahre. Diese Frist soll nur verlängert werden können, wenn ansonsten der Fortbestand des Unternehmens gefährdet wäre.

In der Gesamtabstimmung stimmte die grosse Kammer dem Entwurf mit 114 zu 67 Stimmen bei 8 Enthaltungen zu. Damit wird der Ständerat ein weiteres Mal über Eintreten entscheiden müssen.⁵

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL

DATE: 12.03.2024
LUKAS LÜTOLF

Nachdem der Nationalrat, anders als der Ständerat zuvor, in der Herbstsession 2023 auf die Vorlage zur ZGB-Änderung betreffend die **Unternehmensnachfolge im Erbrecht** eingetreten war, musste der Ständerat im Frühjahr 2024 erneut darüber befinden. Die RK-SR empfahl ihrem Rat mit 7 zu 6 Stimmen wiederum Nichteintreten. Kommissionssprecher Daniel Fässler (mitte, AI) begründete die Ablehnung damit, dass die Kommission kein Sonderrecht für jene Unternehmen schaffen wolle, welche die ihnen bereits zur Verfügung stehenden erbrechtlichen Instrumente nicht nutzten. Darüber hinaus beinhalte die Vorlage grundsätzliche Mängel wie die Verletzung des Gleichbehandlungsprinzips durch die geplanten Massnahmen (Recht auf Integralzuweisung, Zahlungsaufschub und besonderer Anrechnungswert). Es gelte, zuerst die Auswirkungen der kürzlich in Kraft getretenen Revision des Erbrechts abzuwarten.

Eine Minderheit um Matthias Michel (fdp, ZG) wollte indes auf die Vorlage eintreten. Dieser argumentierte, der Nationalrat habe in seiner Detailberatung bereits Kompromissbereitschaft signalisiert. Schliesslich könnten die angesprochenen Streitpunkte nur bei einer Behandlung des Entwurfs ausgemerzt werden. Dieser Argumentation folgte auch Bundesrat Beat Jans, der im Plenum die Wichtigkeit einer Sonderregelung für diejenigen Fälle betonte, in welchen die Unternehmensnachfolge nicht sauber geklärt werden könne. Die monierte Ungleichbehandlung der Miterbinnen und Miterben sei überdies nicht korrekt, da der geplante Pflichtteil nach dem Verkehrswertprinzip berechnet würde und somit besser geschützt sei als heute. Der Ständerat entschied mit 25 zu 17 Stimmen bei einer Enthaltung dennoch, **nicht auf die Vorlage einzutreten**. Für Eintreten stimmten erfolglos Links-Grün und vereinzelte Exponentinnen und Exponenten der Mitte-Fraktion. Das Geschäft ist somit erledigt.⁶

1) Erläuternder Bericht zum Vorentwurf ZGB (Unternehmensnachfolge); Medienmitteilung BR vom 10.4.19

2) Ergebnisbericht Vernehmlassung ZGB (Unternehmensnachfolge)

3) BBl, 2022 1637; Medienmitteilung BR vom 10.6.22; NZZ, 11.6.22

4) AB SR, 2023, S. 636 ff.

5) AB NR, 2023, S. 1773 ff.

6) AB SR, 2024, S. 196 ff.